



112/83
184

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Februar 1980

Nr. 812

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat die beiden folgenden Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) zur Genehmigung:

- a) Strassen- und Baulinienplan "Schlossweg", Abschnitt Quidumweg/Lüzernerstrasse
- b) Strassen- und Baulinienplan "Lehmenweg", Abschnitt Brosiweg/Dorneckstrasse

Dornach besitzt einen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan), welcher mit RRE Nr. 5191 vom 6. September 1977 genehmigt wurde. Dieser Plan zeigt das Erschliessungskonzept des gesamten Baugebietes im Massstab 1 : 2'000 auf. Mit den vorliegenden Strassen- und Baulinienplänen, Massstab 1 : 500, werden die Strassenführung, die Ausbaugrössen und die Baulinienabstände im Detail festgelegt.

a) Strassen- und Baulinienplan "Schlossweg"

In Abänderung des Konzeptes des rechtsgültigen Erschliessungsplanes wird die Fahrbahnbreite des "Schlossweges" auf 5,50 m und das Trottoir auf 1,75 m reduziert. Der freie Raum zwischen den Baulinien wird bei der ursprünglichen Grösse belassen. Damit ist ein späterer Ausbau der Fahrbahn auf 6 m und des Trottoirs auf 2 m gewährleistet.

b) Strassen- und Baulinienplan "Lehmenweg"

Analog dem Schlossweg werden Fahrbahn- und Trottoirbreiten reduziert und die ursprünglichen Baulinien zur Sicherung eines späteren Ausbaus beibehalten.

Die öffentliche Auflage der beiden Strassen- und Baulinienpläne erfolgte in der Zeit vom 8. Oktober bis ~~7. November 1979~~. Innert nützlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die nach

Einspracheverhandlungen durch Rückzug erledigt werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 21. Dezember 1979 die beiden Erschliessungspläne "Schlossweg" und "Lehmenweg".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) "Schlossweg" und "Lehmenweg" der Einwohnergemeinde Dornach werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1980 noch je drei Pläne, wovon je ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit den richtigen Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 196) KK

Fr. 318.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) Gr

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der EG, 4143 Dornach

Baukommission der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Vermessungsbüro A. Hulliger, Kreuzweg 15, 4143 Dornach

Ingenieurbüro E. Böhringer AG, Bottmingerstr. 62, 4104 Oberwil

Amtsblatt Publikation: Die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) "Schlossweg" und "Lehmenweg" der Einwohnergemeinde Dornach werden genehmigt.

The first part of the document
 describes the general situation
 and the objectives of the project.
 It also outlines the scope of the work
 and the responsibilities of the team.
 The second part of the document
 details the methodology used in the study.
 This includes a description of the data
 collection process and the statistical
 analysis techniques employed.
 The third part of the document
 presents the results of the study.
 This section includes a discussion of the
 findings and their implications for
 the field of research.
 Finally, the document concludes with
 a summary of the key points and
 recommendations for future research.

This document is a preliminary report
 and should not be used for legal
 purposes. It is subject to change
 without notice.